Du hast das Wort!

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **35 (1959-1960)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Warum wird hier nicht bestraft?

Antwort an Adj.Uof. A. M.

Sie würden im Wiederholungskurs einen Soldaten, der am Urlaubssonntag eine von ihm auf dem sogenannten «Hier-Essenden-Rapport» ausdrücklich verlangte Mahlzeit versäumt, mit einfachem Arrest bestrafen. Sie sehen in seinem Verhalten eine Mißachtung des Tagesbefehls und brauchen dafür das gewichtige Wort «Disziplinarvergehen». Dies führt auch zwingend zu Ihrer Forderung nach einer Disziplinarstrafe.

Ihren Wunsch nach strengem Vorgehen gegen Nachlässigkeiten verstehe ich gut. Er entspringt sicher echter Sorge um tatsächlich anzutreffende Mißstände. Im vorgelegten Fall bin ich jedoch weder mit der von Ihnen gewählten Strafart noch mit Ihrer Qualifizierung des Verstoßes als Disziplinarvergehen einverstanden.

Nicht alle Anordnungen, die mit der Bezeichnung «Befehl» versehen werden, sind von gleicher Tragweite. Wie rasch sind wir bereit, irgendwelche Anordnungen mit der Autorität eines «Befehls» auszustatten. Selten sind wir uns bewußt, daß wir damit den «Befehl» seines ernsten Gewichtes berauben. Der Soldat gewöhnt sich daran, ohne besondere Gewissensnöte ihm falsch scheinende oder auch bloß unbequeme Befehle mit billigen Ausreden «leicht abzuändern». Wäre es nicht nützlich, einmal darüber nachzudenken, wo dem Wort «Befehl» eine Grenze gezogen werden müßte; einmal darüber nachzudenken, welche Befehlsarten und welche Strafsanktionen sich sinngemäß entsprechen?

Sie haben versucht, eine Frage aus dem Pflichtenheft des Einheitskommandanten zu lösen, und Sie haben Einheitskommandanten um eine Stellungnahme gebeten. Damit haben Sie den Weg zu einer möglichen Lösung schon gezeigt! Fragen wir uns doch: Wie wird der Einheitskommandant vorgehen, wie wird er von seinem besonderen Standpunkt aus den Fall beurteilen?

Der fehlbare Soldat hatte ohne zu überlegen verlangt, daß Kameraden der Küchenmannschaft — die vielleicht gerne in den Urlaub gefahren wären — am Unterkunftsort blieben und für ihn das Essen kochten. Durch sein Fernbleiben hat er seine Kameraden rücksichtslos wissen lassen, daß ihre Arbeit eigentlich gar nicht nötig gewesen wäre, daß er von ihnen bedenkenlos eine unnütze Mehrarbeit verlangt hat. Im Gespräch muß diesem Soldaten gezeigt werden, daß er durch sein egoistisches, unkameradschaftliches Verhalten aus der Reihe getreten ist und nun allein marschiert. Er muß überzeugt werden, daß in der militärischen Einheit jeder einzelne Soldat auf seinen Kameraden rechts und auf seinen Kameraden links angewiesen ist. Die Strafe muß ihm die Arbeit, die er von seinen Kameraden verlangt hat, am eigenen Leibe spüren lassen. Sie soll ihm aber auch die Gelegenheit geben, sich vom Makel der Unkameradschaftlichkeit reinzuwaschen. Sie soll ihm den Weg zurück in die Gemeinschaft erleichtern, ihn vielleicht zurückzwingen.

Haben wir nicht ein Schulbeispiel für die in Ziffer 55 des Dienstreglementes empfohlene Belastung nachlässiger Soldaten mit zusätzlicher Arbeit (vergleiche Ziffer 115) vor uns? Der unkameradschaftliche Soldat wird sich vom Montag bis Freitag nach Arbeitsschluß beim Küchenchef melden. Ein Soldat der Küchenmannschaft vom Sonntag wird jeweilen an seiner Stelle am HV teilnehmen, bereit zum Ausgang.

Oblt. Ru.

*

Wir finden die Lösung von Oblt. Ru. nicht nur zweckmäßig, sondern auch vernünftig. Leider wird im Militärdienst mit dem «Befehlen» recht oft gesündigt, und es scheint uns von großer Bedeutung zu sein, besonders jungen Vorgesetzten klar vor Augen zu führen, was unter den Begriff Befehl einzureihen ist und was niemals dazu gehört. Wir werden auf dieses Thema zurückkommen.

Fa.

KANTONAL-VERBÄNDE

Kantonale Unteroffizierstage und Übergabe der ersten Fahne des italienischsprechenden Verbandes des SUOV

Geschätzte Kameraden!

Der Vorstand des italienischsprechenden Verbandes hat die Sektionen Bellinzona und Guibiasco mit der Organisation der kantonalen Unteroffizierstage beauftragt. Gleichzeitig findet die Einweihung und Übergabe der ersten Fahne des «Gruppo di lingua italiana» statt. Bellinzona, die Stadt der Burgen, freut sich, Euch zahlreich innerhalb ihrer Mauern begrüßen zu dürfen. Unteroffiziere und Kameraden, Bellinzona erwartet Euch im schönen Spätherbst des Tessins zum Wettkampf, zur Feier und zu kameradschaftlichem Zusammensein.

Zu Eurer Orientierung teilen wir Euch noch folgendes mit:

1. Arbeits- und Festprogramm

Samstag, 24. Oktober 1959

Nach Ankunft der ersten Wettkämpfer
1330 Abfahrt des Postautos von der SBB-Station Bellinzona nach Gnosca (das Postauto fährt nach jeder Zugsankunft und gemäß Bedarf)
1400 Beginn der Schießen in Gnosca
1700 Ende der Schießen
1800 Bezug der Unterkunft in der neuen Kaserne Bellinzona
1830 Nachtessen in der neuen Kaserne
2030 Beginn der großen Abendveranstaltung mit Ball

Sonntag, 25. Oktober 1959
0600 Tagwache
0630 kath. und prot. Gottesdienst
0700 Frühstück
0730 Abfahrt mit Postauto nach Gnosca
0800 Forsetzung der Schießen
1000 Ende der Schießen
1145 Aperitif
1200 Offizielles Festessen
1400 Aufbruch nach dem Regierungsplatz
1430 Beginn des Festaktes mit Preisverteilung, Festreden und Fahnenweihe
1530 Umzug durch die Stadt der Fahnen, Wettkämpfer und historischen Gruppen
1615 Ende der Feierlichkeiten

Abfahrt der Züge nach: Basel 1730
Zürich 1755

2. Wettkämpfe

a) Fahnenschießen auf 300 m

Scheibe: B UOV 1 : 5
Waffe: Karabiner
Anzahl Schüsse: 12
2 Probeschüsse
2 Schüsse in einer Minute
3 Schüsse in einer Minute
5 Schüsse in einer Minute
Es wird auf Befehl geschossen
Schießgebühr: Fr. 5.—
(Munition inbegriffen)
Auszeichnung: 50 Punkte und Treffer
Rangierung: es zählen erstens geschossene Punktzahl, dann Tiefschüsse, dann Alter.
Jede teilnehmende Sektion erhält ein Andenken.

Gruppenschießen

Sechs Schützen einer Sektion bilden eine Gruppe. Jede Sektion kann mit mehreren Gruppen teilnehmen.
Schießgebühr: Fr. 15.—
Rangierung: die fünf besten Resultate; bei Punktgleichheit entscheidet das sechste Resultat. Die ersten drei Gruppen erhalten eine Naturalgabe.
Im übrigen gilt das Reglement des SSV.

b) Fahnenschießen auf 50 m

Scheibe: B UOV 1 : 5
Waffe: Pistole
Anzahl Schüsse: 12
2 Probeschüsse (eine Minute pro Schuß)
2 Schüsse in einer Minute
3 Schüsse in einer Minute
5 Schüsse in einer Minute
Es wird auf Befehl geschossen
Schießgebühr: Fr. 5.—
(Munition inbegriffen)
Auszeichnung: 54 Punkte und Treffer
Rangierung: es zählen erstens geschossene Punktzahl, dann Tiefschüsse, dann Alter.
Jede teilnehmende Sektion erhält ein Andenken.

Gruppenschießen

Sechs Schützen einer Sektion bilden eine Gruppe. Jede Sektion kann mit mehreren Gruppen teilnehmen.
Schießgebühr: Fr. 8.—
Rangierung: die fünf besten Resultate; bei Punktgleichheit entscheidet das sechste Resultat, Die ersten drei Gruppen erhalten eine Naturalgabe.
Im übrigen gilt das Reglement des SSV.

c) *PzWG-Schießen*

Zwei Schüsse auf bewegliche Ziele gemäß Reglement für den periodischen Wettkampf in der Panzerabwehr 1959. Dieser Wettkampf ist durch die Sektionen dem Disziplinchef des ZV anzumelden. Die Teilnehmerlisten werden uns dann direkt zugestellt.

3. Rangierung der Sektionen

Die Bewertung der Sektionen erfolgt nach dem Gesamtresultat in allen drei Schießen und entsprechend der Teilnahme am Festumzug.

Für den besten Schützen in allen drei Disziplinen wurde ein Becher gespendet. Dieser darf aber gemäß ausdrücklichem Wunsch des Spenders nur an den besten Tessiner Uof. abgegeben werden.